

B e g r ü n d u n g

für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-012-0, Königsallee/
Böcklerstraße/Schmidtstraße/Merowingerstraße, gemäß § 13 BBauG.

Der Eigentümer des Grundstückes in Kleve, Böcklerstraße 47 (Teil aus Flurstück
Nr. 286 in Flur 36 der Gemarkung Kleve), hat einen Antrag auf vereinfachte Än-
derung des Bebauungsplanes Nr. 1-012-0 gestellt.

Der Antragsteller bittet um:

1. eine Überschreitung der Baugrenze an der Schmidtstraße,
2. eine Überschreitung der Baulinie an der Böcklerstraße.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Vergrößerung der überbaubaren
Fläche, die zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens erforderlich ist.
Während die Bautiefen an der Böcklerstraße überwiegend 14 m und 16 m betra-
gen, sind es hier nur 7 m bzw. 9 m. Mit dem geplanten Bauvorhaben ist der
Abbruch der sichtbehindernden hohen Einfriedigungsmauer unmittelbar an der
Straße im Einmündungsbereich Schmidtstraße/Böcklerstraße verbunden.

Die erforderlichen Einverständniserklärungen der angrenzenden Grundstücks-
eigentümer liegen vor.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.
Auch ist die Änderung für die Nutzung des betroffenen Grundstückes und der
Nachbargrundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Aufgestellt:

Planungs- und Vermessungsamt
der Stadt Kleve

Kleve, im Juni 1983

Der Stadtdirektor
I.A.


(Crämer)